

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und drei und vierzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, den 14. Novbr. 1833.

(Beschl.)

Fortsetzung der speciellen Berathung über den Gesetzentwurf, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend. §§. 9. — 10.

Der königl. Commissar D. Scharschmidt: Ich glaube nicht, daß es eines Zusatzes oder einer Abänderung bedürfen wird, um dieß anzudeuten; denn man muß einen Unterschied zwischen Haupt- und Nebeninteressenten machen. Hauptinteressenten sind diejenigen, deren Grundstücke hereingezogen werden, und deren Stimmen zu berücksichtigen sind; Nebeninteressenten sind die, welche dabei gefragt werden sollen, aber diese sind nicht stimmberechtigt.

Abg. Becker: Ich finde mich bewogen, die Kammer auf einen, aus der Art der Stimmberechtigungsvertheilung hervorgehenden Uebelstand, welcher, der vielen Discussionen ungeachtet, noch nicht zur Sprache gekommen, besonders aufmerksam zu machen. Man hat schon bei der allgemeinen Berathung, dann auch bei §. 2. a., um die Eingriffe, die durch das vorliegende Gesetz in die Eigenthumsrechte Einzelner geschehen, desto mehr hervorzuheben, vielfach bemerkt, daß Zwei einen Dritten zur Zusammenlegung zwingen könnten. Allein es können nach solcher Stimmberechtigungsart nicht nur Zwei den Dritten, nein, es kann ein Einziger wohl 6, 8 und mehr zur Zusammenlegung nöthigen. Es sei mir erlaubt, dieß durch ein Beispiel klar zu machen. A., ein größerer Gutsbesitzer, sei er nun Ritter- oder Bauergutsbesitzer, hat 5, entweder ab- oder ihm sonst nicht bequem und zwischen anderen kleinen Grundstückbesitzern innengelegene Parzellen von zusammen 20 Schfl. Flächenraum, er provocirt deshalb auf Zusammenlegung, und zieht in diesen Plan B. mit 2 Parzellen, 3 Scheffel haltend, C. mit 1 Parzelle, 4 Scheffel, D. mit 2 Parzellen, 2 Scheffel, E. mit 2 Parzellen, 5 Scheffel, F. mit 3 Parzellen, 4 Scheffel, und G. mit 2 Parzellen, 3 Scheffel groß; so werden

A.	mit 5	×	20	=	100	Stimmen,
B.	= 2	×	3	=	6	=
C.	= 1	×	4	=	4	=
D.	= 2	×	2	=	4	=
E.	= 2	×	5	=	10	=
F.	= 3	×	4	=	12	=
G.	= 2	×	3	=	6	=

17 Parc. 41 Schfl. 142 Stimmen

in Ansatz kommen, und es hat sonach A. allein mehr noch als die erforderliche Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen, und können folglich die übrigen 6 Grundbesitzer von ihm zur Zusam-

menlegung, wenn auch ihrem Vortheil entgegen, rechtlich ge- nöthiget werden.

Es wird dieß besonders den größeren Gutsbesitzern ein bedeutendes Uebergewicht über den kleineren Grundstücksbesitzer, der doch eben so unbezweifelten Anspruch auf Rechtsschutz und Sicherheit des Eigenthums hat, gewähren, um so mehr, da die Entscheidung über die Zusammenlegung nun lediglich von dem Ermessen der Commission abhängt, und sei solche auch aus den rechtlichsten Männern zusammengesetzt, so kennt sie doch nicht alle dahin einschlagende örtliche Verhältnisse, auch wird es dem größeren Gutsbesitzer leichter werden, auf ihre Entscheidung einzuwirken.

Königl. Commissar D. Scharschmidt: Es ist allerdings nicht abzuläugnen, daß nach dem im Gesetzentwurfe vorgeschlagenen Grundsatz solche singuläre Fälle stattfinden können, aber sie werden äußerst selten sein. Man darf auch nicht vergessen, daß bei jeder Stimmenzählung kein anderer Grundsatz vorwalten kann, als: es zählt jeder bei dem gemeinschaftlichen Interesse mit so viel Stimmen, als wie vielfach und bedeutender sein Interesse dabei ist. Das ist bei der Abstimmung auch im Concurse angenommen, wo ein Gläubiger 4 — 5 andere überstimmen kann; aber hier ist nicht einmal auf die Kopfzählung Rücksicht genommen, weil diese ungleich sein könnte, man hat das combinirte Verhältniß genommen, welches beide Rücksichten verbindet. Noch mehr wird das Bedenken verschwinden, wenn man erwägt, daß es gleich ist, ob 10 Parzellen in einer Hand oder in 10 Händen sich befinden; denn für die übrigen, welche überstimmt werden, ist es einerlei, ob sie mit einem oder mit 10 zu thun haben. Uebrigens ist auch ein Fall der Art viel zu singulär, als daß bei einer gesetzlichen Bestimmung darauf Rücksicht genommen werden könne.

Abg. Becker: Ich stimme zwar mit den Gründen, welche für die Berechnung angegeben worden, überein; aber der Regierungskommissar beliebt den von mir angeführten Fall als eine Zufälligkeit anzunehmen. Indessen das Gesetz, welches uns gegeben wird, enthält mehr oder minder Eingriffe in das Eigenthum, und diese Zufälligkeiten zu überlassen, finde ich doch bedenklich. Wenn gesagt wird, es sei eins, ob dieß von Einem oder von Zehnen abhängt, so kann ich dem nicht beistimmen; denn nicht immer würden zehn Grundstücksbesitzer eines Sinnes sein. Ich erkläre mich zwar mit der Art der Stimmberechtigung einverstanden, da ich keine bessere zu substituiren weiß, doch finde ich aber auch, daß dadurch Einer sehr hart betheiliget werden kann.

Abg. Hausner beantragt, nach dem Worte: „seiner“